

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 6. April 1978

über die Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Gerste im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1931/77

(78/373/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2560/77⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1931/77 der Kommission vom 26. August 1977 zur Durchführung einer Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von Gerste nach Ländern der Zonen I, II, III, IV und VI⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2723/77⁽⁵⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1931/77 wurde eine Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr für Gerste durchgeführt. Nach der Ausschreibungsbekanntmachung⁽⁶⁾, die diese Verordnung begleitet, beträgt die Gesamtmenge, für welche die Erstattung bei der Ausfuhr festgesetzt werden kann, etwa 2 800 000 Tonnen.Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 279/75 der Kommission vom 4. Februar 1975 über die Durchführungsbestimmungen für die Ausschreibung der Ausfuhrerstattung bei Getreide⁽⁷⁾ kann die Kommission nach dem Verfahren von Artikel 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 die Festsetzung einer Höchsterstattung bei der Ausfuhr beschließen. Dabei

ist insbesondere den in Artikel 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 genannten Kriterien Rechnung zu tragen. Der Zuschlag wird dem oder den Bieter(n) erteilt, deren Angebot so hoch wie die Höchsterstattung bei der Ausfuhr oder niedriger ist.

Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchsterstattung bei der Ausfuhr in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrages. Die Mengen Gerste, für die diese Festsetzung gilt, belaufen sich auf 54 500 Tonnen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Gerste wird aufgrund der zum 6. April 1978 hinterlegten Angebote auf 62,25 Rechnungseinheiten je Tonne festgelegt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 6. April 1978

*Für die Kommission**Der Vizepräsident*

Finn GUNDELACH

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 303 vom 28. 11. 1977, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.
(4) ABl. Nr. L 219 vom 27. 8. 1977, S. 5.
(5) ABl. Nr. L 315 vom 9. 12. 1977, S. 14.
(6) ABl. Nr. C 207 vom 30. 8. 1977, S. 7.
(7) ABl. Nr. L 31 vom 5. 2. 1975, S. 8.